Anlage 9

Ergänzung nach §36 IfSG

Hygieneplan Corona

nach dem Musterhygieneplan Corona für Berliner Schulen, 15. März 2021

Der vorliegende Hygieneplan Corona vom März 2021 basiert auf dem Musterhygieneplan Corona für die Berliner Schulen – Primarstufe.

Der Schulleiter und alle Beschäftigten der Einrichtung sorgen dafür, dass die Schüler*innen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Darüber hinaus sind der Schulleiter, alle Beschäftigten, der Schulträger, alle Schüler*innen sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

1. Risikobewertung

Das neuartige Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion, etwa beim Sprechen, Husten und Niesen. Dies erfolgt vor allem über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- und Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Dienstkräfte der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie üben in allen Stufen weiterhin ihre originären Aufgaben gemäß Beauftragung aus. In den Stufen Orange und Rot müssen in Abstimmung mit der Schulleitung ggf. andere Standorte oder alternative Formate gewählt werden.

Teil I: Stufe grün

2. Persönliche Hygiene

Der bisherige Mindestabstand von 1,50 Meter ist für alle unmittelbar im Bereich Schule tätigen Personen (Schüler*innen und Dienstkräfte) aufgehoben. Wo immer es möglich ist, auch zwischen den unterschiedlichen Klassen, wird der Mindestabstand eingehalten.

Es gilt, bis auf den Unterricht und die Durchführung der ergänzenden Förderung und Betreuung, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Für Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine medizinische Gesichtsmaske tragen können, gilt diese Pflicht nicht. Auf den Schulhöfen oder bei Aktivitäten im Freien kann auf eine medizinische Gesichtsmaske verzichtet werden, wenn der Mindestabstand von mindestens 1,50 Meter eingehalten wird. Alle schulfremden Personen müssen immer eine medizinische Gesichtsmaske tragen. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtend.

Alle Beteiligten des Schullebens müssen bei Symptomen einer Atemwegserkrankung zu Hause bleiben. Die Schule ist zu benachrichtigen.

Alle Beschäftigten sind angehalten, die Schüler*innen und auch sich gegenseitig zu beobachten, um rechtzeitige Krankheitssymptome zu bemerken.

Die unmittelbare körperliche Kontaktaufnahme ist soweit möglich zu vermeiden.

Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das gründliche Händewaschen mit Seife:

- nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
- nach der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- direkt nach dem Betreten des Schulgebäudes bzw. des Gebäudes des eFöb-Bereiches
- vor und nach dem Essen
- vor und nach dem Aufsetzen einer medizinischen Gesichtsmaske
- nach dem Toilettengang.

Ist ein gründliches Händewaschen nicht möglich, ist eine Desinfektion der Hände sinnvoll. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden.

Die Händedesinfektion bei jüngeren Kindern muss unter Aufsicht und nach vorheriger Unterweisung erfolgen.

In allen Unterrichtsräumen stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Mit den Händen soll nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berührt werden, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fenstergriffe sollen möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern angefasst werden, ggf. ist der Ellenbogen zu benutzen.

Alle Beteiligten halten die Husten- und Niesetikette ein. Dabei niesen sie in die Armbeuge und halten größtmöglichen Abstand bzw. drehen sich von anderen Personen weg.

Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.

Einer Handreichung ist zu entnehmen, wie bei möglichem Kontakt mit infizierten Personen bzw. deren Kontaktpersonen umgegangen werden soll.

3. Organisation des Schulalltags

Schulfremden Personen ist der Zugang in das Schulgebäude ohne vorherige Terminabsprache nicht gestattet (Ausnahme: Postzustellung).

Die Klassenverbände verbleiben, soweit es möglich ist, in ihren festen Lerngruppen, ein klassenübergreifendes Unterrichten ist nicht möglich. Auch außerhalb der Schule sollten keine Kohortenübergreifenden Kontakte stattfinden.

Gegenüber schulfremden Schulpersonen und auch Eltern ist der Mindestabstand von 1,50 Meter weiterhin einzuhalten.

Das Betreten des Schulgeländes für schulfremde Personen ist nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske zulässig.

Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen wird ein Mindestabstand von 1,50 Meter empfohlen. Sollte dies nicht umsetzbar sein, wird allen beteiligten dringend empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Um direkten Kontakt zwischen Personen zu vermeiden, werden alle Schüler*innen und Beschäftigten der Schule angehalten, sich auf den Fluren möglichst weit rechts zu bewegen.

Die Klassen verlassen die Klassenräume auf dem Weg in die Pause oder nach Unterrichtsende möglichst in geschlossenen Gruppen.

Die Schüler*innen benutzen jeweils die Eingänge, die auf dem kurzmöglichsten Weg in ihre Klassenräume führen.

Während des Unterrichts ist auf eine ausreichende Belüftung des Klassenzimmers (Quer- und Stoßlüftung) zu achten, mehrmals täglich, mindestens einmal in jeder Unterrichtsstunde sowie in jeder Pause. Die Aufsichtspflicht bei weit geöffneten Fenstern ist zu beachten.

Während des Unterrichts dürfen nur die eigenen Unterrichtsmaterialien verwendet werden. Es ist nicht gestattet, Essen und Trinken untereinander auszutauschen.

In den Unterrichtsfächern Sport und Musik sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt, mit Ausnahme von Hilfestellungen, zu vermeiden. Weiterhin sollte der Unterricht, soweit wie möglich, nach draußen oder in größere Räume verlagert werden.

Die Sporthalle darf nur von einem Klassenverband/ einer Lerngruppe genutzt werden.

Die Sporthalle und die Umkleidekabinen sind regelmäßig zu lüften.

Praktischer Sportunterricht findet ohne Gesichtsmaske statt.

Es findet kein Schwimmunterricht statt.

Sportarbeitsgemeinschaften können stattfinden. Dabei ist der Körperkontakt möglichst zu vermeiden und die Durchführung im Freien zu bevorzugen.

Im Musikunterricht ist darauf zu achten, dass durch mehrere Personen gemeinsam benutzte Gegenstände pro Unterrichtsdurchführung nur von einem/r Schüler*in benutzt werden. Vor und nach der Benutzung müssen sie gereinigt werden.

Beim Musizieren sind feste Teilgruppen anzustreben.

Beim Singen im Musikunterricht muss ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen den Schüler*innen bestehen, eine permanente Lüftung ist empfehlenswert.

Die Pausen werden bei entsprechender Witterung im Freien verbracht.

Schulische Veranstaltungen, die an außerschulischen Lernorten stattfinden, dürfen unter der Beachtung der jeweils dort geltenden Hygieneregeln durchgeführt werden.

Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch ist bis zum 21. Mai 2021 nicht zulässig.

Die Schüler*innen werden stets über sämtliche Hygieneregeln belehrt. In den Klassenräumen, den Schulfluren und den Räumen des eFöb-Bereiches werden Plakate aufgehängt, die auf die Hygieneregeln aufmerksam machen und diese ggf. erklären.

Veranstaltungen können unter Einhaltung der Bestimmungen der SARS-Cov-2-Infektionsschutzverordnung durchgeführt werden.

4. Organisation im eFöb-Bereich

Während der Betreuungszeit ist auf eine ausreichende Belüftung des Gruppenraumes (Quer- und Stoßlüftung) und die Einhaltung der Hygieneregeln zu achten.

Die Einteilung der Schüler*innen in Kleingruppen ist beizubehalten.

Um eine Ansteckung der Mitarbeiter*innen zu verhindern, sollten sich schulübergreifende Tätigkeiten oder schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Mitarbeiter*innen an den Hygienestandards orientieren.

5. Organisation des Mittagessens

Den Schüler*innen wird ein warmes Mittagessen in der Mensa des eFöb-Bereiches und der VHG angeboten. Vor der Einnahme sind die Hände gründlich zu waschen.

Es ist den Schüler*innen nicht gestattet, Essen und Trinken untereinander auszutauschen.

Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Im Mensabereich und beim Gang von und zu den Tischen müssen die Schüler*innen eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Einem Plan sind die Zeiten und Räume zu entnehmen, in denen sie Schüler*innen ihr Mittagessen einnehmen. Befinden sich mehrere Klassen in einem Raum zum Mittagessen, ist durch eine kenntlich zu machende Sitzordnung eine Durchmischung von Schüler*innen aus unterschiedlichen Klassen zu vermeiden.

6. Reinigung

In Ergänzung zu dem bestehenden Reinigungsplan steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen

Covid-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend.

Der Schule und dem eFöb-Bereich steht zusätzliches Reinigungspersonal zur Verfügung, um mehrmals täglich eine gründliche Reinigung in folgenden, stark frequentierten Bereichen zu gewährleisten:

- Türklinken und Fenstergriffe
- der Umgriff der Türen
- Handläufe
- Lichtschalter
- Tische
- Computermäuse, Tastaturen, Telefone (durch Beschäftigte der Schulen).

Das Reinigungspersonal übernimmt die Reinigung in den Klassenräumen in Absprache mit den Beschäftigten der Schulen, um einen zeitlich ordnungsgemäßen Ablauf der Reinigungsarbeiten sicherzustellen.

7. Hygiene im Sanitärbereich

Aushänge an den Eingangstüren zu den Sanitärräumen weisen darauf hin, dass sich in den Räumen stets nur einzelne Schüler*innen aufhalten sollen.

In allen Sanitärraumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden. Plakate weisen auf das gründliche Händewaschen hin.

Die Sanitärraume sind von Schüler*innen und Beschäftigten der Schule ausschließlich mit einer medizinischen Gesichtsmaske zu betreten.

8. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Corona-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden haus- oder amtsärztlichen Bescheinigung nachweisen. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.

Die Schulleitung prüft, ob diese Schülerinnen und Schüler außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebes in festen Kleingruppen oder ggf. einzeln in Präsenz durch diejenigen Lehrkräfte zu beschulen sind, die ebenfalls einer Risikogruppe angehören. Sollte aus ärztlicher Sicht die Notwendigkeit eines vollständig schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen, bestätigt worden sein, stellen die Eltern bei der Schule einen Antrag auf "schulisch angeleitetes Lernen zu Hause" (saLzH). Hat eine Schule begründeten Zweifel am Erfordernis des ausschließlich schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, kann sie eine Überprüfung durch die Amtsärztinnen und Amtsärzte der Gesundheitsämter erbitten. Die Schule sendet zu diesem Zweck die ihr vorliegenden Unterlagen mit Begründung an das entsprechende Amt und bittet um Entscheidung. Der Einsatz von Dienstkräften mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19 Krankheitsverlauf wird im "Handlungsleitfaden für Schulleitungen zum Einsatz von Dienstkräften" (Oktober 2020) im Unterricht geregelt.

Teil II: Stufe gelb

9. Persönliche Hygiene

Der bisherige Mindestabstand von 1,50 Meter ist für alle unmittelbar im Bereich Schule tätigen Personen (Schüler*innen und Dienstkräfte) aufgehoben. Wo immer es möglich ist, auch zwischen den unterschiedlichen Klassen, wird der Mindestabstand eingehalten.

Es gilt, bis auf den Unterricht und die Durchführung der ergänzenden Förderung und Betreuung, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Für Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine medizinische Gesichtsmaske tragen können, gilt diese Pflicht nicht. Auf den Schulhöfen oder bei Aktivitäten im Freien kann auf eine medizinische Gesichtsmaske verzichtet werden, wenn der Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten wird. Alle schulfremden Personen müssen immer eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Im Lehrer*innenzimmer gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

Alle Beteiligten des Schullebens müssen bei Symptomen einer Atemwegserkrankung zu Hause bleiben. Die Schule ist zu benachrichtigen.

Alle Beschäftigten sind angehalten, die Schüler*innen und auch sich gegenseitig zu beobachten, um rechtzeitige Krankheitssymptome zu bemerken.

Die unmittelbare körperliche Kontaktaufnahme ist soweit möglich zu vermeiden.

Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das gründliche Händewaschen mit Seife:

- nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
- nach der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- direkt nach dem Betreten des Schulgebäudes bzw. des Gebäudes des eFöb-Bereiches
- vor und nach dem Essen
- vor und nach dem Aufsetzen einer medizinischen Gesichtsmaske
- nach dem Toilettengang.

Ist ein gründliches Händewaschen nicht möglich, ist eine Desinfektion der Hände sinnvoll. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden.

Die Händedesinfektion bei jüngeren Kindern muss unter Aufsicht und nach vorheriger Unterweisung erfolgen.

In allen Unterrichtsräumen stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Mit den Händen soll nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berührt werden, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fenstergriffe sollen möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern angefasst werden, ggf. ist der Ellenbogen zu benutzen.

Alle Beteiligten halten die Husten- und Niesetikette ein. Dabei niesen sie in die Armbeuge und halten größtmöglichen Abstand bzw. drehen sich von anderen Personen weg.

Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.

Einer Handreichung ist zu entnehmen, wie bei möglichem Kontakt mit infizierten Personen bzw. deren Kontaktpersonen umgegangen werden soll.

10. Organisation des Schulalltags

Schulfremden Personen ist der Zugang in das Schulgebäude ohne vorherige Terminabsprache nicht gestattet (Ausnahme: Postzustellung).

Die Klassenverbände verbleiben in ihren Gruppen, ein klassenübergreifendes Unterrichten ist nicht möglich. Auch außerhalb der Schule sollten keine Kohorten-übergreifenden Kontakte stattfinden.

Gegenüber schulfremden Schulpersonen und auch Eltern ist der Mindestabstand von 1,50 Meter weiterhin einzuhalten.

Das Betreten des Schulgeländes für schulfremde Personen ist nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske zulässig.

Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen ist ein Mindestabstand von 1,50 Meter einzuhalten. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Um direkten Kontakt zwischen Personen zu vermeiden, werden alle Schüler*innen und Beschäftigten der Schule angehalten, sich auf den Fluren möglichst weit rechts zu bewegen.

Die Klassen verlassen die Klassenräume auf dem Weg in die Pause oder nach Unterrichtsende möglichst in geschlossenen Gruppen.

Die Schüler*innen benutzen jeweils die Eingänge, die auf dem kurzmöglichsten Weg in ihre Klassenräume führen.

Während des Unterrichts ist auf eine ausreichende Belüftung des Klassenzimmers (Quer- und Stoßlüftung) zu achten, mehrmals täglich, mindestens einmal in jeder Unterrichtsstunde sowie in jeder Pause. Die Aufsichtspflicht bei weit geöffneten Fenstern ist zu beachten.

Während des Unterrichts dürfen nur die eigenen Unterrichtsmaterialien verwendet werden. Es ist nicht gestattet, Essen und Trinken untereinander auszutauschen.

In den Unterrichtsfächern Sport und Musik sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt, mit Ausnahme von Hilfestellungen, zu vermeiden. Weiterhin sollte der Unterricht, soweit wie möglich, nach draußen oder in größere Räume verlagert werden.

Die Sporthalle darf nur von einem Klassenverband/ einer Lerngruppe genutzt werden.

Die Umkleidekabinen sind regelmäßig zu lüften.

Praktischer Sportunterricht findet ohne Gesichtsmaske statt.

Es findet kein Schwimmunterricht statt.

Sportarbeitsgemeinschaften können stattfinden. Dabei ist der Körperkontakt möglichst zu vermeiden und die Durchführung im Freien zu bevorzugen.

Im Musikunterricht ist darauf zu achten, dass durch mehrere Personen gemeinsam benutzte Gegenstände pro Unterrichtsdurchführung nur von einem/r Schüler*in benutzt werden. Vor und nach der Benutzung müssen sie gereinigt werden.

Beim Singen im Musikunterricht muss ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen den Schüler*innen bestehen, eine permanente Lüftung ist empfehlenswert.

Beim praktischen Musizieren sind feste Teilgruppen anzustreben.

Die Pausen werden bei entsprechender Witterung im Freien verbracht.

Besondere schulische Veranstaltungen, die an außerschulischen Lernorten stattfinden, dürfen unter der Beachtung der jeweils dort geltenden Hygieneregeln durchgeführt werden.

Veranstaltungen, von besonderer schulischer Bedeutung können unter Einhaltung der Bestimmungen der SARS-Cov-2-Infektionsschutzverordnungen stattfinden.

Die Schüler*innen werden stets über sämtliche Hygieneregeln belehrt. In den Klassenräumen, den Schulfluren und den Räumen des eFöb-Bereiches werden Plakate aufgehängt, die auf die Hygieneregeln aufmerksam machen und diese ggf. erklären.

11. Organisation im eFöb-Bereich

Während der Betreuungszeit ist auf eine ausreichende Belüftung des Gruppenraumes (Quer- und Stoßlüftung) und die Einhaltung der Hygieneregeln zu achten.

Die Einteilung der Schüler*innen in Kleingruppen ist beizubehalten.

Um eine Ansteckung der Mitarbeiter*innen zu verhindern, sollten sich schulübergreifende Tätigkeiten oder schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Mitarbeiter*innen an den Hygienestandards orientieren.

12. Organisation des Mittagessens

Den Schüler*innen wird ein warmes Mittagessen in der Mensa des eFöb-Bereiches und der VHG angeboten. Vor der Einnahme sind die Hände gründlich zu waschen.

Es ist den Schüler*innen nicht gestattet, Essen und Trinken untereinander auszutauschen.

Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Im Mensabereich und beim Gang von und zu den Tischen müssen die Schüler*innen eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Einem Plan sind die Zeiten und Räume zu entnehmen, in denen sie Schüler*innen ihr Mittagessen einnehmen. Befinden sich mehrere Klassen in einem Raum zum Mittagessen, ist durch eine kenntlich zu machende Sitzordnung eine Durchmischung von Schüler*innen aus unterschiedlichen Klassen zu vermeiden.

13. Reinigung

In Ergänzung zu dem bestehenden Reinigungsplan steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen

Covid-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend.

Der Schule und dem eFöb-Bereich steht zusätzliches Reinigungspersonal zur Verfügung, um mehrmals täglich eine gründliche Reinigung in folgenden, stark frequentierten Bereichen zu gewährleisten:

- Türklinken und Fenstergriffe
- der Umgriff der Türen
- Handläufe
- Lichtschalter
- Tische
- Computermäuse, Tastaturen, Telefone (durch Beschäftigte der Schulen).

Das Reinigungspersonal übernimmt die Reinigung in den Klassenräumen in Absprache mit den Beschäftigten der Schulen, um einen zeitlich ordnungsgemäßen Ablauf der Reinigungsarbeiten sicherzustellen.

14. Hygiene im Sanitärbereich

Aushänge an den Eingangstüren zu den Sanitärräumen weisen darauf hin, dass sich in den Räumen stets nur einzelne Schüler*innen aufhalten dürfen.

In allen Sanitärraumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden. Plakate weisen auf das gründliche Händewaschen hin.

Die Sanitärraume sind von Schüler*innen und Beschäftigten der Schule ausschließlich mit einer medizinischen Gesichtsmaske zu betreten.

15. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Corona-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden haus- oder amtsärztlichen Bescheinigung nachweisen. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.

Die Schulleitung prüft, ob diese Schülerinnen und Schüler außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebes in festen Kleingruppen oder ggf. einzeln in Präsenz durch diejenigen Lehrkräfte zu beschulen sind, die ebenfalls einer Risikogruppe angehören.

Sollte aus ärztlicher Sicht die Notwendigkeit eines vollständig schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen, bestätigt worden sein, stellen die Eltern bei der Schule einen Antrag auf "schulisch angeleitetes Lernen zu Hause" (saLzH). Hat eine Schule begründeten Zweifel am Erfordernis des ausschließlich schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, kann sie eine Überprüfung durch die Amtsärztinnen und Amtsärzte der Gesundheitsämter erbitten. Die Schule sendet zu diesem Zweck die ihr vorliegenden Unterlagen mit Begründung an das entsprechende Amt und bittet um Entscheidung.

Der Einsatz von Dienstkräften mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19 Krankheitsverlauf wird im "Handlungsleitfaden für Schulleitungen zum Einsatz von Dienstkräften" (Oktober 2020) im Unterricht geregelt.

Teil III: Stufe orange

16. Persönliche Hygiene

Der bisherige Mindestabstand von 1,50 Meter ist für alle unmittelbar im Bereich Schule tätigen Personen (Schüler*innen und Dienstkräfte) aufgehoben. Wo immer es möglich ist, auch zwischen den unterschiedlichen Klassen, wird der Mindestabstand eingehalten.

Es gilt, bis auf den Unterricht und die Durchführung der ergänzenden Förderung und Betreuung, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen und unter überdachten oder überschatteten Plätzen. Auch bei gruppenübergreifendem Unterricht und im eFöb-Bereich gilt die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Für Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine medizinische Gesichtsmaske tragen können, gilt diese Pflicht nicht. Auf den Schulhöfen oder bei Aktivitäten im Freien kann auf eine medizinische Gesichtsmaske verzichtet werden. Alle schulfremden Personen müssen immer eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Im Lehrer*innenzimmer gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

Alle Beteiligten des Schullebens müssen bei Symptomen einer Atemwegserkrankung zu Hause bleiben. Die Schule ist zu benachrichtigen.

Alle Beschäftigten sind angehalten, die Schüler*innen und auch sich gegenseitig zu beobachten, um rechtzeitige Krankheitssymptome zu bemerken.

Die unmittelbare körperliche Kontaktaufnahme ist soweit möglich zu vermeiden.

Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das gründliche Händewaschen mit Seife:

- nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
- nach der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- direkt nach dem Betreten des Schulgebäudes bzw. des Gebäudes des eFöb-Bereiches
- vor und nach dem Essen
- vor und nach dem Aufsetzen einer medizinischen Gesichtsmaske
- nach dem Toilettengang.

Ist ein gründliches Händewaschen nicht möglich, ist eine Desinfektion der Hände sinnvoll. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden.

Die Händedesinfektion bei jüngeren Kindern muss unter Aufsicht und nach vorheriger Unterweisung erfolgen.

In allen Unterrichtsräumen stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Mit den Händen soll nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berührt werden, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fenstergriffe sollen möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern angefasst werden, ggf. ist der Ellenbogen zu benutzen.

Alle Beteiligten halten die Husten- und Niesetikette ein. Dabei niesen sie in die Armbeuge und halten größtmöglichen Abstand bzw. drehen sich von anderen Personen weg.

Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.

Einer Handreichung ist zu entnehmen, wie bei möglichem Kontakt mit infizierten Personen bzw. deren Kontaktpersonen umgegangen werden soll.

17. Organisation des Schulalltags

Schulfremden Personen ist der Zugang in das Schulgebäude ohne vorherige Terminabsprache nicht gestattet (Ausnahme: Postzustellung).

Die Klassenverbände verbleiben in ihren Gruppen, ein klassenübergreifendes Unterrichten ist nicht möglich. Auch außerhalb der Schule sollten keine Kohorten-übergreifenden Kontakte stattfinden.

Gegenüber schulfremden Schulpersonen und auch Eltern ist der Mindestabstand von 1,50 Meter weiterhin einzuhalten.

Das Betreten des Schulgeländes für schulfremde Personen ist nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske zulässig, ausgenommen sind Reinigungskräfte.

Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen ist die Personenanzahl zu reduzieren. Der Mindestabstand von 1,50 Meter muss eingehalten werden, eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Um direkten Kontakt zwischen Personen zu vermeiden, werden alle Schüler*innen und Beschäftigten der Schule angehalten, sich auf den Fluren möglichst weit rechts zu bewegen.

Die Klassen verlassen die Klassenräume auf dem Weg in die Pause oder nach Unterrichtsende möglichst in geschlossenen Gruppen.

Die Schüler*innen benutzen jeweils die Eingänge, die auf dem kurzmöglichsten Weg in ihre Klassenräume führen.

Während des Unterrichts ist auf eine ausreichende Belüftung des Klassenzimmers (Quer- und Stoßlüftung) zu achten, mehrmals täglich, mindestens einmal in jeder Unterrichtsstunde sowie in jeder Pause. Die Aufsichtspflicht bei weit geöffneten Fenstern ist zu beachten.

Während des Unterrichts dürfen nur die eigenen Unterrichtsmaterialien verwendet werden. Es ist nicht gestattet, Essen und Trinken untereinander auszutauschen.

In den Unterrichtsfächern Sport und Musik sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt, mit Ausnahme von Hilfestellungen, zu vermeiden. Weiterhin sollte der Unterricht, soweit wie möglich, nach draußen oder in größere Räume verlagert werden.

Die Sporthalle darf nur von einem Klassenverband/ einer Lerngruppe genutzt werden.

Die Umkleidekabinen sind regelmäßig zu lüften.

Praktischer Sportunterricht findet ohne Gesichtsmaske statt.

Es findet kein Schwimmunterricht statt.

Sportarbeitsgemeinschaften können nur im freien stattfinden. Es dürfen nur kontaktfreie

Spiel- und Übungsformen zur Anwendung kommen.

Im Musikunterricht ist darauf zu achten, dass durch mehrere Personen gemeinsam benutzte Gegenstände pro Unterrichtsdurchführung nur von einem/r Schüler*in benutzt werden. Vor und nach der Benutzung müssen sie gereinigt werden.

Beim Singen im Musikunterricht muss ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen den Schüler*innen bestehen, eine permanente Lüftung ist empfehlenswert.

Während des Musizierens ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Die Pausen werden bei entsprechender Witterung im Freien verbracht.

Schulische Veranstaltungen, die an außerschulischen Lernorten stattfinden, dürfen nicht stattfinden.

Schülerfahrten dürfen nicht stattfinden.

Veranstaltungen, die von besonderer schulischer Bedeutung sind, können ohne schulfremde Personen unter Einhaltung der Mindestabstandsregelungen stattfinden. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Die Schüler*innen werden am ersten Schultag nach Wiederaufnahme des Unterrichts über sämtliche Hygieneregeln belehrt. In den Klassenräumen, den Schulfluren und den Räumen des eFöb-Bereiches werden Plakate aufgehängt, die auf die Hygieneregeln aufmerksam machen und diese ggf. erklären.

18. Organisation im eFöb-Bereich

Während der Betreuungszeit ist auf eine ausreichende Belüftung des Gruppenraumes (Quer- und Stoßlüftung) und die Einhaltung der Hygieneregeln zu achten.

Die Einteilung der Schüler*innen in Kleingruppen ist beizubehalten.

Um eine Ansteckung der Mitarbeiter*innen zu verhindern, sollten sich schulübergreifende Tätigkeiten oder schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Mitarbeiter*innen an den Hygienestandards orientieren.

19. Organisation des Mittagessens

Den Schüler*innen wird ein warmes Mittagessen in der Mensa des eFöb-Bereiches und der VHG angeboten. Vor der Einnahme sind die Hände gründlich zu waschen.

Es ist den Schüler*innen nicht gestattet, Essen und Trinken untereinander auszutauschen.

Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Im Mensabereich und beim Gang von und zu den Tischen müssen die Schüler*innen eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Einem Plan sind die Zeiten und Räume zu entnehmen, in denen sie Schüler*innen ihr Mittagessen einnehmen. Befinden sich mehrere Klassen in einem Raum zum Mittagessen, ist durch eine kenntlich zu machende Sitzordnung eine Durchmischung von Schüler*innen aus unterschiedlichen Klassen zu vermeiden.

20. Reinigung

In Ergänzung zu dem bestehenden Reinigungsplan steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen

Covid-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend.

Der Schule und dem eFöb-Bereich steht zusätzliches Reinigungspersonal zur Verfügung, um mehrmals täglich eine gründliche Reinigung in folgenden, stark frequentierten Bereichen zu gewährleisten:

- Türklinken und Fenstergriffe
- der Umgriff der Türen
- Handläufe

- Lichtschalter
- Tische
- Computermäuse, Tastaturen, Telefone (durch Beschäftigte der Schulen).

Das Reinigungspersonal übernimmt die Reinigung in den Klassenräumen in Absprache mit den Beschäftigten der Schulen, um einen zeitlich ordnungsgemäßen Ablauf der Reinigungsarbeiten sicherzustellen.

21. Hygiene im Sanitärbereich

Aushänge an den Eingangstüren zu den Sanitärräumen weisen darauf hin, dass sich in den Räumen stets nur einzelne Schüler*innen aufhalten sollen.

In allen Sanitärraumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden. Plakate weisen auf das gründliche Händewaschen hin.

Die Sanitärraume sind von Schüler*innen und Beschäftigten der Schule ausschließlich mit einer medizinischen Gesichtsmaske zu betreten.

22. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Corona-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden haus- oder amtsärztlichen Bescheinigung nachweisen. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.

Die Schulleitung prüft, ob diese Schülerinnen und Schüler außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebes in festen Kleingruppen oder ggf. einzeln in Präsenz durch diejenigen Lehrkräfte zu beschulen sind, die ebenfalls einer Risikogruppe angehören.

Sollte aus ärztlicher Sicht die Notwendigkeit eines vollständig schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen, bestätigt worden sein, stellen die Eltern bei der Schule einen Antrag auf "schulisch angeleitetes Lernen zu Hause" (saLzH).

Hat eine Schule begründeten Zweifel am Erfordernis des ausschließlich schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, kann sie eine Überprüfung durch die Amtsärztinnen und Amtsärzte der Gesundheitsämter erbitten. Die Schule sendet zu diesem Zweck die ihr vorliegenden Unterlagen mit Begründung an das entsprechende Amt und bittet um Entscheidung. Der Einsatz von Dienstkräften mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19 Krankheitsverlauf wird im "Handlungsleitfaden für Schulleitungen zum Einsatz von Dienstkräften" (Oktober 2020) im Unterricht geregelt.

Teil III: Stufe rot

23. Persönliche Hygiene

Der bisherige Mindestabstand von 1,50 Meter muss für Schüler*innen und Schüler sowie Dienstkräfte unterschiedlicher Gruppe außer im Unterricht und im eFöb-Bereich eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.

Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen und unter überdachten oder überschatteten Plätzen, auch im Unterricht und im eFöb-Bereich.

Für Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, gilt diese Pflicht nicht. Auf den Schulhöfen oder bei Aktivitäten im Freien kann auf eine medizinische Gesichtsmaske verzichtet werden. Alle schulfremden Personen müssen immer eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Im Lehrer*innenzimmer gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

Alle Beteiligten des Schullebens müssen bei Symptomen einer Atemwegserkrankung zu Hause bleiben. Die Schule ist zu benachrichtigen.

Alle Beschäftigten sind angehalten, die Schüler*innen und auch sich gegenseitig zu beobachten, um rechtzeitige Krankheitssymptome zu bemerken.

Die unmittelbare körperliche Kontaktaufnahme ist soweit möglich zu vermeiden.

Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das gründliche Händewaschen mit Seife:

- nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
- nach der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- direkt nach dem Betreten des Schulgebäudes bzw. des Gebäudes des eFöb-Bereiches
- vor und nach dem Essen
- vor und nach dem Aufsetzen einer medizinischen Gesichtsmaske
- nach dem Toilettengang.

Ist ein gründliches Händewaschen nicht möglich, ist eine Desinfektion der Hände sinnvoll. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden.

Die Händedesinfektion bei jüngeren Kindern muss unter Aufsicht und nach vorheriger Unterweisung erfolgen.

In allen Unterrichtsräumen stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Mit den Händen soll nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berührt werden, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fenstergriffe sollen möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern angefasst werden, ggf. ist der Ellenbogen zu benutzen.

Alle Beteiligten halten die Husten- und Niesetikette ein. Dabei niesen sie in die Armbeuge und halten größtmöglichen Abstand bzw. drehen sich von anderen Personen weg.

Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.

Einer Handreichung ist zu entnehmen, wie bei möglichem Kontakt mit infizierten Personen bzw. deren Kontaktpersonen umgegangen werden soll.

24. Organisation des Schulalltags

Schulfremden Personen ist der Zugang in das Schulgebäude ohne vorherige Terminabsprache nicht gestattet (Ausnahme: Postzustellung).

Die Klassen werden halbiert, ein klassenübergreifendes Unterrichten ist nicht möglich. Auch außerhalb der Schule sollten keine Kohorten-übergreifenden Kontakte stattfinden.

Gegenüber schulfremden Schulpersonen und auch Eltern ist der Mindestabstand von 1,50 Meter weiterhin einzuhalten.

Das Betreten des Schulgeländes für schulfremde Personen ist nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske zulässig, ausgenommen sind Reinigungskräfte.

Schulübergreifende Tätigkeiten oder schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften finden nicht statt. Bei Besprechungen und Sitzungen weiterer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen muss eine medizinische Gesichtsmaske getragen werden.

Um direkten Kontakt zwischen Personen zu vermeiden, werden alle Schüler*innen und Beschäftigten der Schule angehalten, sich auf den Fluren möglichst weit rechts zu bewegen.

Die Klassen verlassen die Klassenräume auf dem Weg in die Pause oder nach Unterrichtsende möglichst in geschlossenen Gruppen.

Die Schüler*innen benutzen jeweils die Eingänge, die auf dem kurzmöglichsten Weg in ihre Klassenräume führen.

Während des Unterrichts ist auf eine ausreichende Belüftung des Klassenzimmers (Quer- und Stoßlüftung) zu achten, mehrmals täglich, mindestens einmal in jeder Unterrichtsstunde sowie in jeder Pause. Die Aufsichtspflicht bei weit geöffneten Fenstern ist zu beachten.

Während des Unterrichts dürfen nur die eigenen Unterrichtsmaterialien verwendet werden. Es ist nicht gestattet, Essen und Trinken untereinander auszutauschen.

In den Unterrichtsfächern Sport und Musik sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt, mit Ausnahme von Hilfestellungen, zu vermeiden. Weiterhin sollte der Unterricht, soweit wie möglich, nach draußen oder in größere Räume verlagert werden.

Die Sporthalle darf nur von einem Klassenverband/ einer Lerngruppe genutzt werden.

Die Umkleidekabinen sind regelmäßig zu lüften.

Praktischer Sportunterricht findet ohne Gesichtsmaske statt.

Es findet kein Schwimmunterricht statt.

Sportarbeitsgemeinschaften finden nicht statt.

Im Musikunterricht ist es untersagt, Gegenstände gemeinsam zu nutzen.

Beim Singen im Musikunterricht muss ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen den Schüler*innen bestehen, eine permanente Lüftung ist empfehlenswert.

Während des Musizierens ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Die Pausen werden bei entsprechender Witterung im Freien verbracht.

Schulische Veranstaltungen, die an außerschulischen Lernorten stattfinden, dürfen nicht stattfinden.

Schülerfahrten dürfen nicht stattfinden.

Schulische Veranstaltungen sind untersagt.

Die Schüler*innen werden am ersten Schultag nach Wiederaufnahme des Unterrichts über sämtliche Hygieneregeln belehrt. In den Klassenräumen, den Schulfluren und den Räumen des eFöb-Bereiches werden Plakate aufgehängt, die auf die Hygieneregeln aufmerksam machen und diese ggf. erklären.

25. Organisation im eFöb-Bereich

Während der Betreuungszeit ist auf eine ausreichende Belüftung des Gruppenraumes (Quer- und Stoßlüftung) und die Einhaltung der Hygieneregeln zu achten.

Die Einteilung der Schüler*innen in Kleingruppen ist beizubehalten.

Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske ist verpflichtend.

Schulübergreifende Tätigkeiten oder schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Mitarbeiter*innen finden nicht statt.

26. Organisation des Mittagessens

Den Schüler*innen wird eine Kaltverpflegung angeboten.

Es ist den Schüler*innen nicht gestattet, Essen und Trinken untereinander auszutauschen.

Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

27. Reinigung

In Ergänzung zu dem bestehenden Reinigungsplan steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen

Covid-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend.

Der Schule und dem eFöb-Bereich steht zusätzliches Reinigungspersonal zur Verfügung, um mehrmals täglich eine gründliche Reinigung in folgenden, stark frequentierten Bereichen zu gewährleisten:

- Türklinken und Fenstergriffe
- der Umgriff der Türen
- Handläufe
- Lichtschalter
- Tische
- Computermäuse, Tastaturen, Telefone (durch Beschäftigte der Schulen).

Das Reinigungspersonal übernimmt die Reinigung in den Klassenräumen in Absprache mit den Beschäftigten der Schulen, um einen zeitlich ordnungsgemäßen Ablauf der Reinigungsarbeiten sicherzustellen.

28. Hygiene im Sanitärbereich

Aushänge an den Eingangstüren zu den Sanitärräumen weisen darauf hin, dass sich in den Räumen stets nur einzelne Schüler*innen aufhalten sollen.

In allen Sanitärraumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden. Plakate weisen auf das gründliche Händewaschen hin.

Die Sanitärraume sind von Schüler*innen und Beschäftigten der Schule ausschließlich mit einer medizinischen Gesichtsmaske zu betreten.

29. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Corona-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden haus- oder amtsärztlichen Bescheinigung nachweisen. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.

Die Schulleitung prüft, ob diese Schülerinnen und Schüler außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebes in festen Kleingruppen oder ggf. einzeln in Präsenz durch diejenigen Lehrkräfte zu beschulen sind, die ebenfalls einer Risikogruppe angehören.

Sollte aus ärztlicher Sicht die Notwendigkeit eines vollständig schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen, bestätigt worden sein, stellen die Eltern bei der Schule einen Antrag auf "schulisch angeleitetes Lernen zu Hause" (saLzH). Hat eine Schule begründeten Zweifel am Erfordernis des ausschließlich schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, kann sie eine Überprüfung durch die Amtsärztinnen und Amtsärzte der Gesundheitsämter erbitten. Die Schule sendet zu diesem Zweck die ihr vorliegenden Unterlagen mit Begründung an das entsprechende Amt und bittet um Entscheidung. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Corona-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden haus- oder amtsärztlichen Bescheinigung nachweisen. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der

Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.

Die Schulleitung prüft, ob diese Schülerinnen und Schüler außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebes in festen Kleingruppen oder ggf. einzeln in Präsenz durch diejenigen Lehrkräfte zu beschulen sind, die ebenfalls einer Risikogruppe angehören.

Sollte aus ärztlicher Sicht die Notwendigkeit eines vollständig schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen, bestätigt worden sein, stellen die Eltern bei der Schule einen Antrag auf "schulisch angeleitetes Lernen zu Hause" (saLzH). Hat eine Schule begründeten Zweifel am Erfordernis des ausschließlich schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, kann sie eine Überprüfung durch die Amtsärztinnen und Amtsärzte der Gesundheitsämter erbitten. Die Schule sendet zu diesem Zweck die ihr vorliegenden Unterlagen mit Begründung an das entsprechende Amt und bittet um Entscheidung.

Der Einsatz von Dienstkräften mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19 Krankheitsverlauf wird im "Handlungsleitfaden für Schulleitungen zum Einsatz von

Dienstkräften" (Oktober 2020) im Unterricht geregelt.